

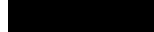
GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Uploaddatum: 27.10.2025

Uploadzeit: 08:29

Dies ist ein von FlexNow automatisch beim Upload generiertes Deckblatt. Es dient dazu, die Arbeit automatisiert der Prüfungsakte zuordnen zu können.

**This is a machine generated frontpage added by FlexNow.
Its purpose is to link your upload to your examination file.**

Matrikelnummer: 



JACOB GRIMM – RECHTSANWALT

GOETHEALLEE 6 – 37073 Göttingen

RA Jacob Grimm

Goetheallee 6

37073 Göttingen

27. Oktober 2025

An das

Landgericht Göttingen
Berliner Str. 8
37073 Göttingen

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Berger ./ Winter

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete. Die Beklagte will sich verteidigen. In der mündlichen Verhandlung werde ich namens und mit Vollmacht der Beklagten beantragen:

- die Klage abzuweisen
- den Kläger zu verurteilen der Beklagten 300 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- den Kläger zu verurteilen der Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens aber 1000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung

A. Tatsächliche Grundlagen

I. Zum Vortrag des Klägers

Unstreitig befuhr der Kläger am 09.04.2025 gegen 21:00 Uhr den asphaltierten Radweg zwischen Göttingen und Friedland mit seinem Rennrad. Auf Höhe des Vereinsgeländes des RSV Geismar-Göttingen 05 eV kam ihm die Beklagte mit ihrem Pkw entgegen. Es regnete stark, daher fuhr die Beklagte unstreitig ordnungsgemäß mit eingeschaltetem Abblendlicht. Warum genau der Kläger stürzte ist jedoch unklar, weder die Zeugin Weinmann noch die Beklagte sahen den Sturz. Erst die Verletzungsfolgen des Unfalls, also Bruch beider Handgelenke sowie eine schwere Gehirnerschütterung sind wieder unstreitig.

Beweis: Zeugenvernehmung Frau Weinmann (Anlage K1, Bl. 10)

Der Kläger trug keinen Fahrradhelm, obwohl dadurch die Kopfverletzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gänzlich verhindert worden wären.

Beweis: Polizeiliche Unfallermittlungen (K1, Bl. 8)
Ärztliches Gutachten Dr. Wagner (K3)

Der Kläger fuhr mit einer Geschwindigkeit von mindestens 28 km/h. Die Geschwindigkeit hatte deutlichen Einfluss auf das Ausmaß der Verletzungen. Bei einer um 10 km/h reduzierten Geschwindigkeit wären innere Verletzungen um 50 % weniger wahrscheinlich gewesen, bei 20 km/h um 90 %. Insbesondere die Kopfverletzungen wären ab 15 km/h deutlich weniger erheblich ausgefallen.

Beweis: Polizeiliche Unfallermittlungen (K1, Bl. 8)

Der vom Kläger befahrene Radweg ist bei Radfahrern für seine schlechte Befahrbarkeit und für viele kreuzende Feldwege bekannt. Daher reduzieren umsichtige Radfahrer dort ihre Geschwindigkeit.

Beweis: Zeugenvernehmung Frau Weinmann (K1, Bl. 10)

Noch während die Beklagte Erste Hilfe leistet schloss Frau Weinmann eigenmächtig das Fahrrad an einem Verkehrsschild an.

Beweis: Zeugenvernehmung Frau Weinmann (Anlage K1, Bl. 10)
Schreiben des Klägers vom 20.06.2025

Unstreitig fielen für die beim Unfall beschädigten Rennradschuhe Reparaturkosten i. H. v. 101,47 € an. Die Schuhe selbst hatten aufgrund ihres Alters einen Zeitwert von ca. 60 €. Die Reparaturkosten überstiegen somit den Zeitwert um ca. 70%.

Beweis: Rechnung Fahrradwerkstatt (K5)

II. Tatsachengrundlage der Widerklage

Die Beklagte ist Konditormeisterin und befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Weg zu einem Kundentermin. Dort sollten einem Brautpaar Kostproben für eine Hochzeitstorte präsentiert werden. Da die Beklagte jedoch dem Kläger Erste Hilfe leisten musste, konnte sie diesen Termin nicht wahrnehmen. Dadurch hatte sie das Material für die Testkuchen im Wert von 100 € vergeblich aufgewendet. Zudem entging ihr deshalb der Auftrag für die Hochzeitstorte, wodurch ihr ein Gewinn von 300 € entging.

Beweis: Notizen zu Torten (B2)

Zudem hatte die Beklagte selbst einen schweren und traumatisierenden Rennradunfall im Mai 2024 erlitten. Durch das Blut aus der Kopfwunde des Klägers, das Miterleben der Schmerzen und der augenscheinlich lebensgefährlichen Verletzung als Folgen des Unfalls des Klägers, wurden schwere psychische Leiden ausgelöst, insbesondere Schlafstörungen. Auch ist ihr selbst daher das Fahrradfahren kaum möglich.

Beweis: Ärztliches Gutachten Dr. Odenwälder (B1)

B. Rechtliche Bewertung

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes. Dem Kläger steht weder ein Anspruch aus § 7 StVG noch aus § 823 I BGB zu. Die Beklagte hat einen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns iHv 300 € und auf ein angemessenes Schmerzensgeld iHv mindestens 1000 € aus §§ 683, 677, 670 BGB gegen den Kläger. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ergibt sich auch aus § 823 I BGB sowie § 823 II BGB iVm § 3 I StVO.

I. Kein Anspruch auf Schadensersatz nach § 7 StVG

Der Kläger hat entgegen seiner Darstellung keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 7 StVG, da sich nicht die Betriebsgefahr des Kfz im Unfall verwirklichte.

Sogar wenn dem so wäre, ist eine Haftung nach § 9 StVG aufgrund Mitverschulden auszuschließen soweit die Schäden nicht von vornherein nicht ersatzfähig sind.

1. Keine Haftungsbegründung nach § 7 StVG

Entgegen der Auffassung des Klägers hat sich gerade nicht die Betriebsgefahr des Kfz verwirklicht.

a) Wertungsmaßstab des Zurechnungszusammenhangs

Ein Schaden ist dann „beim Betrieb“ eines Kfz entstanden, wenn sich in ihm die von einem Kfz ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben. Die Schadensfolge muss somit in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen wurde. Das ist insbesondere dann nicht mehr der Fall, wenn sich der Schaden als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos oder einer Selbstgefährdung des Geschädigten darstellt. Es lassen sich dabei keine allgemeinverbindlichen Grundsätze aufstellen, in welchen Fällen ein haftungsrechtlicher Zurechnungszusammenhang besteht, sodass immer eine wertende Betrachtung der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist (BGH, NJW 2013, 1679 Rn. 10).

b) Keine Realisierung der Betriebsgefahr

Im Unfall des Klägers hat sich bei wertender Betrachtung aber das allgemeine Lebensrisiko, mindestens jedoch sein selbstgefährdendes Verhalten realisiert.

aa) Dass der Kläger beim Radfahren von irgendetwas geblendet wird, unterfällt dem allgemeinen Lebensrisiko. Er fuhr selbstverantwortlich bei Regen, nasser Fahrbahn, schlechter Sicht und einer von Schlaglöchern und kreuzenden Feldwegen durchzogenen Strecke mit einer Geschwindigkeit von mind. 28 km/h. Zwar besteht ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit dem Betrieb des Kfz der Beklagten. Der Kläger verkennt jedoch, dass anders als in dem vom ihm zitierten Urteil des OLG Hamm sowie der darin genannten BGH-Entscheidungen für die Zurechnung einer als allgemeines Lebensrisiko erscheinenden Gefahr kein Verschulden des Halters vorausging. So wurde etwa die eigenständige Verfolgung des Fahrzeugs zu Fuß und der dabei geschehene Sturz gerade deswegen als Realisierung der Betriebsgefahr angesehen, weil die Fahrzeugfahrerin vorher einen Unfall verschuldet. Es lag aber hier weder ein Defekt des Fahrzeugs noch ein Fahrfehler der Beklagten vor, der zum Unfall führte. Vielmehr war sie gem. § 17 I StVO verpflichtet das Abblendlicht zu benutzen. Damit ist aber der Sturz, der als allgemeines Lebensrisiko eingestuft werden kann, nicht der Beklagten zuzurechnen.

bb) Das kann insofern dahinstehen, als sich zudem zumindest das vom Kläger durch einen Verstoß gegen die StVO selbst geschaffene Risiko verwirklichte.

Der Kläger entschied sich eigenverantwortlich mit mind. 28 km/h zu fahren. Er schuf selbst die Gefahr, dass er bei einer Blendwirkung einen Teil der Strecke befahren würde, den er vorher noch nicht sehen konnte. Dabei verstieß er gegen § 3 I StVO, welchen der Kläger richtigerweise für einschlägig hält, aber rechtlich falsch bewertet.

(1) Das Sichtfahrgebot gilt auch für Radfahrer (BGH, NJW 2020, 3106, 3109 Rn. 37). Dabei ist allgemein mit Blendungen durch entgegenkommende Fahrzeuge zu rechnen (BGH, VersR 1969, 373, 374). Bei Dunkelheit ist insbesondere auch eine mögliche Spiegelung auf nasser Straße zu berücksichtigen (ausdrücklich OLG Oldenburg FHZivR 13 Nr. 4378; vgl. auch BGH, VRS 73, 102, 106). Die Geschwindigkeit darf nicht so hoch sein, dass bei Blendung nicht mehr innerhalb der zuvor als hindernisfrei erkannten Strecke (sog. „Sichtvorrat“) gehalten werden kann (BGH, NJW 1976, 288, 289). Insbesondere darf nicht „blind“ weitergefahren werden (*Figgener* in: Burmann/Heß/Hühnermann/Janke Straßenverkehrsrecht, 28. Aufl. 2024, § 1 Rn. 66). Das tat der Kläger aber, sonst wäre er nicht auf den Bordstein aufgefahren.

(2) Auch durch eine mögliche „Schreckzeit“ kann sich der Kläger nicht entlasten. Diese wird aufgrund der Vorhersehbarkeit nicht zugebilligt (*Figgener* a.a.O., § 3 Rn. 11). Allenfalls wäre sie bei unvorhersehbarer Blendung zuzubilligen (BGH, VRS 4, 126, 126). Das Fahrzeug der Beklagten muss dem Kläger, insbesondere durch das ordnungsgemäß benutzte Abblendlicht, jedoch deutlich vor dem Eintreten einer Blendwirkung aufgefallen sein. Er hätte somit damit rechnen müssen, dass eine Blendwirkung eintreten könnte. § 3 I 4 StVO gebietet es in solchen Fällen die Geschwindigkeit anzupassen. Der Kläger hätte somit seine Geschwindigkeit so weit reduzieren müssen, dass er innerhalb der vorher erkannten Strecke anhalten kann, sollte tatsächlich eine Blendwirkung auftreten. Eine Geschwindigkeit von mind. 28 km/h ist unter derartigen Umständen zu hoch (vgl. *Greger*, in: *Greger/Zwickel, Haftung im Straßenverkehr*, 6. Aufl. 2021, § 14 Rz. 14.264). Auch muss jedes Mal, wenn Gegenverkehr kommt, mit der Möglichkeit einer Blendung gerechnet und – soweit erforderlich – die Geschwindigkeit reduziert werden. Auffahrunfälle sind schon deshalb ausgeschlossen, da die möglicherweise nachfolgenden Fahrzeuge ihrerseits Abstandsvorschriften einhalten und sich ebenfalls auf Blendwirkung einstellen müssen.

(3) Die Beklagte war zwar mit leicht überhöhter Geschwindigkeit unterwegs, jedoch war die Differenz nicht so hoch, dass der Kläger nennenswert früher geblendet wurde, als er erwarten konnte. Bei den gegebenen Sichtverhältnis erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass der Kläger die exakte Entfernung des entgegenkommenden Pkw richtig einschätzte und sekundengenau vor einer möglichen Blendung abgebremst hätte. Aus dem Vortrag des Klägers ist vielmehr ersichtlich, dass er überhaupt nicht daran dachte seine Geschwindigkeit zu reduzieren.

(4) Wenn der Kläger darauf abstellt, dass er aufgrund der auftretenden Blendung nicht mehr auf der Fahrbahn fuhr, sondern aufgrund einer Ausweichbewegung daneben, kann dadurch keine Haftung der Beklagten begründet werden. Die vorhersehbare Blendung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug, das noch dazu aufgrund des getrennten Radweges keinen Anlass zur Befürchtung einer Kollision bot, kann ein solches Verhalten nicht rechtfertigen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung von Ursächlichkeit und Zurechnungszusammenhang ist der Eintritt der unmittelbar zum Schaden führenden konkreten kritischen Verkehrssituation (BGH, NJW 2017, 1173, 1174 Rn. 17). Diese beginnt, wenn nach der für den Verkehrsteilnehmer erkennbaren Verkehrssituation konkrete Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende Gefahrensituation gegeben sind (BGH, ebd.). Die Beklagte befuhr jedoch ordnungsgemäß die baulich abgetrennte Straße. Ein solcher verkehrsgerechter Vorgang vermag jedoch nicht den Eintritt einer kritischen Verkehrssituation zu bewirken (vgl. BGH, NJW 2017, 1173, 1174 Rn. 18). Vielmehr führte die unsachgemäße Reaktion des Klägers bzw. seine nichtangepasste Geschwindigkeit hierzu. Damit kann eine solche Ausweichbewegung bzw. Schreckreaktion der Beklagten aber auch nicht mehr zugerechnet werden, sondern unterfällt allein dem Verantwortungsbereich des Klägers.

(5) Der Kläger räumt ein, die Beklagte frühzeitig wahrgenommen zu haben, sodass ihm hinreichend Zeit zur Reduzierung seiner Geschwindigkeit geblieben wäre. Auch sonst handelt es sich bei der Einmündung eines Feldweges nicht um ein unvorhergesehenes, außergewöhnlich schwer erkennbares Hindernis, wie es etwa für ein über den Radweg gespanntes Drahtseil angenommen wurde. Im Gegenteil. Es liegt eine normale Straßenführung vor.

(6) Ein Verschulden des Klägers diesbezüglich ergibt sich bereits aus dem Anscheinsbeweis, da er auf das Hindernis aufgefahren ist (BGH, NJW-RR 1987, 1235, 1236). Eine mögliche Blendwirkung muss Verkehrsteilnehmern zudem bekannt

sein und ist von ihnen zu berücksichtigen, sodass eine Entlastung durch Unwissen nicht erfolgen kann (vgl. BGH VRS 73, 102, 106).

cc) Nach alledem kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass sich im Unfall die vom Kfz ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben und das Unfallgeschehen auf diese Weise vom Kfz (mit-)geprägt worden ist (BGH, NZV 1988, 63, 63). Aus schlaggebend war das nicht verkehrsgerechte Verhalten des Klägers. Zwar nahm der BGH im eben zitierten Urteil eine Zurechnung des Sturzes eines Radfahrers zur Betriebsgefahr des Kfz an, jedoch liegen die Fälle völlig unterschiedlich. Der BGH stützte seine Begründung maßgeblich darauf, dass der klagende Radfahrer das Kfz als Gefahr ansehen durfte (kritische Verkehrssituation) und daher der aus seiner Reaktion resultierende Sturz dem Gefahrenkreis des Kfz zurechenbar war. Auch nach dem Vortrag des Klägers führte allerdings die reine Anwesenheit des Kfz durch die (nicht verschuldete) Blendung zum Unfall, eine Gefahr stellte das Kfz zu keinem Zeitpunkt dar. Damit realisierte sich jedoch das durch die unangepasste Geschwindigkeit geschaffene Risiko, nicht das Betriebsrisiko des Kfz. Die reine Anwesenheit des Kfz an der Unfallstelle – und sogar, dass es ohne das Kfz nicht zum Unfall gekommen wäre – kann für sich allein noch nicht die Haftung nach § 7 I StVG begründen (BGH, NJW 2017, 1173, 1174 Rn. 14 und 16). Erforderlich ist vielmehr ein bestimmtes Verhalten, das bei objektiver Betrachtungsweise geeignet ist auf die Fahrweise des anderen Verkehrsteilnehmers einzuwirken (Vgl. BGH, VersR 1969, 58, 59). Gerade daran fehlt es aber.

dd) Auch konnte der Kläger die ihn treffenden Beweislast für eine Realisierung der Betriebsgefahr nicht nachkommen. In Fällen, in denen es zu keiner Berührung zwischen den Fahrzeugen kam, hat der Geschädigte den kausalen Zusammenhang zwischen Betriebsgefahr und Schaden zu beweisen. Etwaige Zweifel gehen zu seinen Lasten (*Kuhnert* in: Haus/Krumb/Quarch Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2022, § 7 Rn. 34). Es wäre somit vom Kläger zu beweisen, dass der Unfall auf die Betriebsgefahr des Kfz und nicht auf seine überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist.

2. Hilfsweise: Keine Haftung aufgrund Mitverschuldens sowie Nichtersatzfähigkeit von Schäden

Unterstellt es läge tatsächlich eine Haftungsbegründung nach § 7 I StVG vor, ist die Geltendmachung von Schäden durch den Kläger aufgrund eines

Mitverschuldens nach § 9 StVG, § 254 BGB ausgeschlossen. Das Abhandenkommen des Fahrrads ist zudem nicht, die Reparatur der Schuhe nicht in diesem Umfang ersatzfähig.

a) Anrechnung von Mitverschulden

aa) Allgemein

Da der Kläger allein den Unfall schuldhaft verursacht hat, ist die Haftung der Beklagten nach § 9 StVG aufzuheben. Bei der Berechnung der Haftungsquote ist ein Verschulden des Klägers gegenüber der Haftung aus reiner Betriebsgefahr durch die Beklagte zu berücksichtigen. Für eine Berücksichtigung des Verursachungsteils des Geschädigten, muss sich sein Verhalten als Gefahrenmoment im Unfall niedergeschlagen haben (BGH, NJW 2014, 217 Rn. 7). Dies ist für die nichtangepasste Geschwindigkeit ausweislich der polizeilichen Unfallrekonstruktion der Fall. Auch handelte der Kläger diesbezüglich schuldhaft, s. Verstoß gegen § 3 I 4 StVO.

Im Verhältnis dazu tritt die Betriebsgefahr des Kfz vollständig zurück. Zwar erfolgt eine Reduzierung der Haftung auf null nur in Ausnahmefällen, dies ist hier jedoch gerechtfertigt.

(1) Der Unfall beruht auf dem Verhalten des Klägers. Überwiegend wird für den Ausschluss der Halterhaftung ein grob fahrlässiges Verhalten des anderen Verkehrsteilnehmers gefordert, dies sind jedoch Fälle, in denen es auch zu einem Zusammenstoß mit dem Kfz kam (vgl. etwa BGH, ebd.).

Der Geschwindigkeitsverstoß des Klägers ist grob fahrlässig. Das Verschulden ergibt sich bereits aus dem Auffahren auf das Hindernis (s.o.). Der Kläger fuhr jedoch nicht nur auf ein Hindernis *auf* der Fahrbahn auf, sondern gegen einen Bordstein, also ein Hindernis *neben* der Fahrbahn. Wer jedoch so schnell fährt, dass er durch eine vorhersehbare Blendung sogar von der Fahrbahn abkommt, der lässt seine eigenen Sicherheitsinteressen in grober Weise außer Acht.

Angesichts dessen ist es gerechtfertigt die einfache Betriebsgefahr hinter das grob verkehrswidrige Verhalten zurücktreten zu lassen (vgl. zum Auffahren eines Radfahrers auf ein Hindernis: OLG Celle, MDR 2001, 1349).

(2) Sogar für den Fall, dass nur einfache Fahrlässigkeit zugrunde gelegt wird, hat die Betriebsgefahr zurückzutreten. Da es sich nicht um einen Unfall mit zwei Kraftfahrzeugen handelt, ist § 17 III StVG zwar nicht direkt anwendbar. Jedoch stellt die Unabwendbarkeit eines Unfallereignisses eine gewichtigen Abwägungsfaktor im Rahmen des Mitverschuldens dar (BGH, NZV 2008, 79, 81). Hier spricht dessen grundsätzliche Wertung für eine Haftungsreduzierung auf null nach § 9 StVG,

§ 254 BGB (vgl. zur Abwägung Betriebsgefahr und Verschulden des Radfahrers: OLG Karlsruhe, ZS Freiburg, NZV 2011, 196).

(a) Der Unfall ist in diesem Sinne dann unvermeidbar, wenn er auch bei äußerst möglicher Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können (BGH, NJW 1992, 1684, 1685). Die Beklagte hatte auch nach dem Vortrag des Klägers keinerlei Einflussmöglichkeiten auf den Unfall. Auch der dem unabwendbaren Ereignis zugrunde gelegte „Idealfahrer“, hätte den Unfall nicht vermeiden können, da er auf keinerlei Einflussnahme durch das Fahrzeug zurückzuführen ist, mit Ausnahme der ordnungsgemäß funktionierenden und verkehrsgerecht eingeschalteten Scheinwerfer.

(b) Durch das Ersetzen des „unabwendbaren Ereignisses“ in § 7 II StVG mit „höherer Gewalt“ wollte der Gesetzgeber im Bereich des nichtmotorisierten Verkehrs vor allem Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen stärken (BT-Drs. 14/7752, S. 30). Dass allein aus der Tatsache, dass nur einer der beiden „Unfallbeteiligten“ ein Kraftfahrzeug führte, ein Ausschluss der Halterhaftung unmöglich werden sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ging der Gesetzgeber bei der Einführung auch davon aus, dass sich für die Praxis keine allzu großen Änderungen ergeben, da auch bis dahin eine Entlastung des Halters nur bei Anwendung äußerster Sorgfalt gleichsam einem „Idealfahrer“ möglich war. Der Gesetzgeber wollte vor allem bis dahin unbefriedigende Ergebnisse vermeiden, wie sie insbesondere vorkamen, wenn sich der Kfz-Halter bei als unabwendbares Ereignis zu qualifizierendem verkehrswidrigen Verhalten von Kindern der Haftung „entziehen“ konnte (BT-Drs. 14/7752, S. 30). Der Kläger ist jedoch zum einen kein Angehöriger der als besonders vulnerabel eingestuften Personengruppen und zum anderen verschuldete er den Unfall selbst. Da es auch zu keinem Zusammenstoß mit dem Kfz kam, ist er auch als Radfahrer nicht schutzbedürftiger als ein Kfz-Führer. Als Kfz-Führer wäre er jedoch im vorliegenden Fall nach § 17 III StVG allein haftbar. Dies anders zu regeln, würde zu einem eher zufälligen und daher unbilligen Ergebnis führen.

(3) Auf Seiten der Beklagten ist nur die einfache Betriebsgefahr zu berücksichtigen, die sich nicht einmal gesichert im Unfallhergang niedergeschlagen hat, auf Seiten des Klägers hingegen ein unfallursächliches schulhaftes Fehlverhalten, der Verstoß gegen § 3 I 4 StVO. Somit ist es gerechtfertigt die Betriebsgefahr des Kfz vollständig hinter das Verschulden des Klägers zurücktreten zu lassen (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2018, 410, 412).

bb) Kopfverletzung

Ein Mitverschulden liegt insbesondere auch hinsichtlich der Kopfverletzung vor, da der Kläger keinen Helm trug. Das Nichttragen des Helmes war kausal für das Ausmaß der Kopfverletzung, welche laut der polizeilichen Unfallrekonstruktion durch einen Helm gänzlich hätten vermieden werden können.

(1) Ein Mitverschulden setzt kein Verschulden iSd § 276 BGB voraus. Nach der Ratio der Norm – wonach der Geschädigte für jeden Schaden mitverantwortlich ist, den er in zurechenbarer Weise mitverursacht hat – kann ein Verschulden iSd § 254 BGB nur als „Verschulden gegen sich selbst“ verstanden werden. Sorgfaltswidrig in diesem Sinne handelt somit, wer nicht diejenige Sorgfalt anwendet, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich selbst vor Schäden zu schützen. Genau diese Sorgfalt missachtete der Kläger vorliegend, denn ein verständiger Rennradfahrer hätte einen Schutzhelm getragen.

Vor allem in älteren Gerichtsentscheidungen wurde ähnlich der Argumentation des Klägers diese Sorgfaltspflichtverletzung mit Hinweis auf eine fehlende Tragepflicht für Fahrradfahrer abgelehnt. Jedoch kann dies angesichts der mittlerweile stark zugenommenen Zahl von Fahrradfahrern, die einen Helm tragen (44 % 2024; Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, <https://www.bast.de/DE/Publikationen/DaFa/2025/2025-01.html>, aufgerufen am 17.09.2025) nicht mehr überzeugen.

Bereits ab 2007 zweifelten Gerichte eine pauschale Ablehnung eines Mitverschuldens an, ließen die Frage aber meist offen, da sie nicht entscheidungserheblich war (OLG Schleswig, r + s 2013, 353 mwN). In einer Entscheidung aus 2014 verneinte der BGH zwar ein Mitverschulden von Fahrradfahren bei Unfällen bis zum Jahr 2011 und stellte dabei maßgeblich auf ein Helmtragequote von 11 % ab. Er ließ damit aber auch erkennen, dass eine Änderung der Rechtsprechung durchaus möglich ist (BGH, NJW 2014, 2493, 2495).

(2) Nachdem es für ein Verschulden iSd § 254 BGB gerade nicht auf ein rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten ankommt, kann eine fehlende gesetzliche Helm-pflicht auch nicht ausschlaggebend sein. Der Geschädigte muss sich vielmehr „verkehrssichtig“ verhalten, was sich auch nach den konkreten Umständen und Gefahren im Verkehr bemisst, sowie danach, was dem Verkehrsteilnehmer zuzumuten ist, um Gefahren möglichst gering zu halten (BGH, NJW 1979, 980).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist das Tragen eines Helmes in der konkreten Situation „verkehrssichtig“ im obigen Sinne.

(a) Der Kläger fuhr mit einem Rennrad, gehörte damit also zu einer besonders gefährdeten Radfahrergruppe, bei welcher eine Obliegenheit zum Tragen eines Schutzhelms besteht (OLG Düsseldorf, NZV 2007, 614; MüKoBGB/*Oetker*, § 254 Rn. 42). Im Vergleich zu einem „normalen“ Fahrrad werden hierbei deutlich höhere Geschwindigkeiten erreicht, zum Unfallzeitpunkt fuhr der Kläger bspw. mit einer Geschwindigkeit von mind. 28 km/h. Bereits die allgemeine Lebenserfahrung lässt für jeden, insbesondere für den Kläger als erfahrener Rennradfahrer, erkennen, dass sich mit höherer Geschwindigkeit auch höherer Verletzungsrisiken ergeben. Ob der Kläger sich dabei sportlich betätigen oder nur „von A nach B kommen“ wollte ist für die Gefährlichkeit von keinerlei Bedeutung, eine solche rein subjektive Unterscheidung kann auch nicht in obiges BGH-Urteil hineingelesen werden. Ausschlaggebend ist stattdessen die gefahrene Geschwindigkeit. Bereits die Verwendung von Klickpedalen spricht als Anscheinsbeweis für eine „sportliche Fahrweise“, sodass ein Schutzhelm zu tragen gewesen wäre (OLG München, Schlussurteil v. 03.03.2011 - 24 U 384/10, BeckRS 2012, 18086).

(b) Auch bezieht sich die Helmtragequote bei Radfahrern in Statistiken, wie auch der oben angegebenen, immer auf alle Radfahrer und innerorts. Dabei werden jedoch idR niedrigere Geschwindigkeiten gefahren und insbesondere sind vielfach Fahrräder vertreten, mit denen allein bauartbedingt nur schwer höhere Geschwindigkeiten erreicht werden können. Wenn nun aber bereits unter diesen weit weniger gefahrenträchtigen Aspekten 44 % aller Radfahrer einen Helm tragen, dann wird bei Rennradfahrern außerorts, wo deutlich höhere Geschwindigkeiten erzielt werden, eine Helmquote von deutlich über 50% zu erwarten sein. Damit kann nun aber nicht mehr davon gesprochen werden, dass ein allgemeines Gefahrenbewusstsein im ausschlaggebenden Verkehrskreis fehlt.

(c) Der Kläger geht zudem von der falschen Prämisse aus, dass der optimale Ablauf der Dinge bei der Beurteilung der zugrunde zu legenden Sorgfalt ausschlaggebend ist. Das dem nicht so ist, ergibt sich bereits sprachlogisch, da es um die Beurteilung von Gefahren durch einen Sturz (nur dafür ist der Helm gedacht) und nicht den gewöhnlichen Lauf der Dinge geht. Der Kläger stellt aber darauf ab, dass er das Fahrrad ohne eine Blendung unfallfrei beherrsche. Ein ordentlicher und verständiger Rennradfahrer hätte jedoch zur Vermeidung von durch Blendung, womit insbesondere nachts zu rechnen ist (vgl. zu § 3 I StVO oben unter B.I.1.lit.b), oder anderen Ursachen ausgelösten Stürzen einen Helm getragen.

b) Keine Ersatzpflicht für abhandengekommenes Fahrrad

Die Beklagte hat nicht für das Abhandenkommen des Fahrrads einzustehen, denn dies ist ihr nicht zurechenbar. Es fehlt bereits an der Adäquanz der Folge. Sogar wenn diese bestehen würde, würde die Haftung durch ein vorsätzliches Dazwischenetreten eines Dritten durchbrochen.

aa) Keine Adäquanz

Für die haftungsausfüllende Kausalität ist der Umfang durch Adäquanztheorie, Schutzzweck der Norm und Rechtswidrigkeitszusammenhang einzuschränken, da ansonsten eine nicht hinnehmbare, unbegrenzte Erfolgshaftung für alle Folgen eines unerlaubten Verhaltens bzw. einer Gefahrenquelle bestünde (MüKoBGB/*Oetker*, § 249 Rn 107). Für die Adäquanz der Folge ist erforderlich, dass das Ereignis die Möglichkeit eines Erfolges der eingetretenen Art generell nicht unerheblich erhöht hat (BGH, NJW 1972, 195, 197).

Durch den Unfall des Klägers wurde aber das Risiko eines Diebstahls gerade *nicht* nicht nur unerheblich erhöht. Das Fahrrad war ordnungsgemäß abgeschlossen und es bestand ohnehin ein vergleichsweise großes Risiko für einen Diebstahl. Denn wie der Kläger zutreffend anführt, werden in Göttingen die meisten Fahrräder pro 100.000 Einwohner gestohlen (Bundeskriminalamt, Anzahl der polizeilich erfass-ten Fahrraddiebstähle pro 100.000 Einwohner in Deutschland nach Städten im Jahr 2024 Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/165154/umfrage/fahrraddiebstaehte-in-deutschland-2009/>; aufgerufen am 19.09.2025).

Auch fällt der Schaden nicht unter den Schutzzweck der Norm, denn es verwirklicht sich im Diebstahl entgegen der Auffassung des Klägers das allgemeine Lebensrisiko. Entscheidend ist, ob es sich beim Schaden noch um eine spezifische Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, bzgl. denen die Haftungsvorschrift den Verkehr schadlos halten will (BGH, NJW 1981, 983). Kriminalität zählt aber zum allgemeinen Lebensrisiko (*Allmeroth*, in Münchner Kommentar Straßenverkehrsrecht, Band 2, 2017, § 249 Rn. 32; vgl. OLG München, NJW-RR 2004, 1698). Der spätere Diebstahl eines Fahrrads unterfällt nicht mehr dem spezifischen durch die Betriebsgefahr des Pkw geschaffenen Risikos. Denn das Fahrrad hätte auch bei jedem anderen Unfall des Klägers vor Ort gesichert und gestohlen werden können.

Ein innerer Zusammenhang mit dem Unfall würde nur dann bestehen, wenn dadurch die Wegnahme gerade dieses Fahrrades im Vergleich zu anderen Fahrrädern erhöht worden wäre (vgl. zum Diebstahl aus einem nach Unfall abgestellten Pkw: OLG München, VersR 1980, 828, 829). Dem ist aber nicht so, die Einwände

des Klägers hiergegen betreffen lediglich die Ursächlichkeit des Unfalls für den Diebstahl iSd „conditio-sine-qua-non-Formel“, welche jedoch nicht bestritten wird.

bb) Durchbrechung der Haftung durch Dritten

Der vorsätzliche Diebstahl des Fahrrads durch einen Dritten durchbricht – entgegen der Auffassung des Klägers – den Kausalverlauf des Unfalls. Eine Zurechnung des durch einen vorsätzlich handelnden Dritten verursachten Schadens erfolgt nach dem sog. „Regressverbot“ nur ausnahmsweise (BeckOK BGB/Flume, 75. Ed. 1.2.2025, BGB § 249 Rn. 314). Maßgeblich ist, ob der Erstschädiger eine Lage geschaffen hat, die Dritte gleichsam „herausfordert“ (BGH, NJW 1972, 904, 906). Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn durch ihn eine Sicherungseinrichtung zerstört oder eine Gefahrenquelle geschaffen wurde (Flume, aaO, § 249 Rn. 314; vgl. BGH, NJW 1997, 865, 866).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Der Einwand des Klägers, ein an einer Landstraße angeschlossenes Fahrrad provoziere einen Diebstahl, überzeugt nicht. Entscheidend ist allein, ob der Unfall den Diebstahl erleichtert hat und der Täter infolge des Unfalls eine „leichtere Beute“ sah (vgl. BGH, ebd.). Ein ordnungsgemäß angeschlossenes Fahrrad gibt keinen Hinweis auf den Unfall; ein zusätzlicher „Anreiz“ oder eine erhöhte Diebstahlsgefahr wurde dadurch nicht geschaffen. Da keine Sicherungseinrichtung zerstört oder beschädigt wurde, war das Fahrrad nach dem Unfall nicht leichter zu entwenden. Von einer „Herausforderung“ des Diebes durch den Unfall kann daher keine Rede sein.

c) Kein Ersatz für Reparaturkosten der Schuhe in geltend gemachter Höhe

Die Reparaturkosten der Schuhe sind in dieser Höhe nicht ersatzfähig, da sie zum Zeitwert in völligem Missverhältnis stehen und somit nicht erforderlich iSd § 249 II 1 BGB sind.

Nach Wortlaut und Telos des § 249 II BGB sind nur erforderliche Kosten zu ersetzen. Zwar wird ein „Integritätsinteresse“ sowie auch ein „Affektionsinteresse“ anerkannt, sodass grds. nicht nur der Zeitwert zu ersetzen ist. Dem ist jedoch bei Sachschäden dann eine Grenze gesetzt, wenn die Kosten unverhältnismäßig sind (vgl. MüKoBGB/Oetker, § 249 Rn. 346). Unverhältnismäßig sind die Kosten regelmäßig dann, wenn der Wiederbeschaffungswert um mehr als 30% überstiegen wird (BeckOGK/Brand, 1.3.2024, BGB § 249 Rn. 194). Dies ist hier der Fall, da die Schuhe einen Zeitwert von 60€ hatten, die Reparatur aber 101,47€ kostete (= ca. 170%). Eine mögliche Ersatzpflicht beschränkt sich somit auf den Wiederbeschaffungswert, also 60 €.

II. Kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I

Der Haftungsbegründende Tatbestand fehlt mangels Verschuldens.

Ein Verschulden hinsichtlich der Blendung entfällt, da die Beklagte gem. § 17 I StVO das Abblendlicht ordnungsgemäß einsetzte.

Auch sonst ist ihr kein unfallursächliches Verschulden vorzuwerfen. Zwar wäre die Beklagte bei ordnungsgemäßer Geschwindigkeit später an der Unfallstelle gewesen, sodass die Blendung nicht dort stattgefunden hätte. Es ist jedoch nicht Schutzzweck des § 3 StVO, dass Verkehrsteilnehmer bei zulässiger Geschwindigkeit nicht am Unfallort gewesen wären (*König*, in: *Hentschel/König* (Hrsg.), *Straßenverkehrsrecht*, 48. Aufl., 2025, § 3 StVO Rn. 117). Der Ursachenzusammenhang ist nur dann zu bejahen, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Verkehrssituation der Unfall durch Einhaltung der Geschwindigkeit vermeidbar gewesen wäre (BGH, NJW 2003, 1929, 1930). Das ist aber nicht der Fall, da die Blendung unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit der Beklagten erfolgte.

III. Anspruch der Beklagten aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Der Beklagten steht ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns iHv 300 € und auf ein angemessenes Schmerzensgeld iHv mindestens 1000 € aus §§ 683, 677, 670 BGB gegen den Kläger zu. Beim Erste Hilfe Leisten handelt es sich um eine Geschäftsführung ohne Auftrag und im Rahmen dieser sind Aufwendungen und Schäden (materiell wie immateriell) zu ersetzen.

1. Fremde Geschäftsbesorgung

Das Erste Hilfe Leisten ist eine fremde Geschäftsbesorgung (so auch ausdrücklich BGH, NJW 1961, 359, 360). Auch der Kläger bestreitet dies nur formelhaft.

2. Fremdgeschäftsführungswille

Die Beklagte handelte ferner mit dem erforderlichen Fremdgeschäftsführungswillen, denn ihr Ziel ist einzig die Hilfe für den Kläger.

Unabhängig davon, ob man die Erste Hilfe für einen Verletzten als objektives fremdes oder sog. „auch-fremdes Geschäft“ einordnet, weil der Hilfeleistende seiner Pflicht aus § 323c StGB nachkommt, besteht in diesen Fällen der Fremdgeschäftsführungswille. Bei objektiv fremden Geschäften ergibt sich dies von selbst, bei auch-fremden Geschäften wird er widerleglich vermutet (BGH, NJW 1963, 1825, 1826; *Grüneberg/Retzlaff*, *Bürgerliches Gesetzbuch*, 84. Aufl. 2025, § 677 Rn. 4). Anhaltspunkte für das Fehlen des Fremdgeschäftsführungswillen gibt es hier nicht.

Solche konnte auch der Kläger nicht vorbringen, der lediglich entgegen der Rechtsprechung die Anwendbarkeit in Frage stellt.

3. Nichtberechtigung

Die Beklagte war auch nicht zur Geschäftsbesorgung beauftragt oder sonst dazu berechtigt, § 677 BGB. Zwar verpflichtete sie § 323c StGB aus strafrechtlicher Sicht zur Ersten Hilfe, jedoch kann dies keine zivilrechtliche Pflicht begründen (MüKoBGB/F. Schäfer, §677 Rn. 96).

4. Berechtigte GoA

Es handelt sich auch um eine berechtigte GoA, da die Erste Hilfe dem Interesse und zumindest dem mutmaßlichen Willen des Klägers entsprach.

Das Interesse wird nach objektiven Kriterien aus der Sicht eines verständigen Dritten bestimmt. Die Erste-Hilfe-Leistung nach einem Unfall mit schweren Verletzungen zählt hierzu. Dass dies auch dem Willen des Klägers entsprach, wurde nie bestritten. Jedenfalls ist der mutmaßliche Wille ausreichend, denn er hat keinen gegenteiligen Willen geäußert. Der mutmaßliche Wille wird anhand objektiver Kriterien beurteilt und fällt somit meist mit dem Interesse des Geschäftsherrn zusammen (BGH, NJW 2016, 2407, 2408 Rn. 12). Anhaltspunkte für einen gegenteiligen mutmaßlichen Willen hat der Kläger nicht vorgetragen.

5. Rechtsfolgen

a) Ersatz für entgangenen Gewinn

Der entgangene Gewinn iHv 300 € ist als Aufwendung bei berechtigter GoA nach §§ 683 S.1, 670 BGB zu ersetzen.

aa) Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer im Interesse des Geschäftsherrn. Darunter fällt auch der freiwillige Verzicht auf eigenen Erwerb infolge der Geschäftsbesorgung (*Linardatos*, in: Staudinger BGB. Eckpfeiler des Zivilrechts, 9. Aufl., 2024, S 132). Indem die Beklagte sich für die Erste Hilfe entschloss, verzichtete sie freiwillig auf die Wahrnehmung des Termins und dadurch auch auf den Gewinn. Sie opferte also ihre Verdienstmöglichkeit im Interesse der Erste-Hilfe-Leistung für den Kläger. Daran, dass sie dies in der Unfallsituation für erforderlich halten durfte, kann kein Zweifel bestehen.

Sollte hierin keine Aufwendung gesehen werden, ist der entgangene Gewinn jedenfalls als Schaden einzustufen (so auch der Kläger). Es ist anerkannt, dass als Aufwendungen auch solche Schäden nach § 670 BGB im Rahmen der sog. „Zufallschäden“ zu ersetzen sind, die auf einem geschäftsbesorgungsimmanten Risiko

beruhen (BGH, NJW 1993, 2234, 2235), denn der Zweck der §§ 677 ff. ist es gerade Nachteile aus der Übernahme eines fremden Geschäfts zu ersetzen (vgl. MüKoBGB/F. Schäfer, § 683 Rn. 41). Überwiegend geht es hierbei zwar um Gesundheitsschäden, dann muss dies aber erst recht für sonstige Schäden gelten (vgl. BeckOK BGB/Gehrlein, § 683 Rn. 5c). Nach ständiger Rechtsprechung steht dem auch der Wortlaut des § 683 S.1 nicht entgegen. Die Aufwendung wird hier in der freiwilligen Übernahme des Schadensrisikos durch den Geschäftsführer gesehen (vgl. BGH, NJW 1985, 492, 492).

bb) Es ist auch ausreichend, dass der Gewinn dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nach erwartet werden konnte. § 252 BGB findet zwar keine unmittelbare Anwendung, aber da die Vorschrift sowieso nur deklaratorische Wirkung hat (vgl. Grüneberg/Grueneberg, aaO, § 252. Rn. 1) ist der Rechtsgedanke auf alle Fälle der Schadensberechnung übertragbar. Es handelt sich vorliegend auch nicht um allgemeine Geschäftskosten, sodass dies auch für Aufwendungen gilt (MüKoBGB/F. Schäfer, § 670 Rn. 41). Gerade bei selbstständiger Tätigkeit ist anerkannt, dass an die hypothetische Entwicklung des Geschäftsbetriebes keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden dürfen (BGH, NJW 2018, 864, 865 Rn. 16). Ausreichend ist der Nachweis einer gewissen Wahrscheinlichkeit, es obliege hier dem Kläger Umstände vorzutragen, die auf den Ausbleib des Gewinnes hinweisen (vgl. BGH, NJW-RR 2001, 1542, 1542). Dies ist jedoch nicht erfolgt. Der reine Verweis auf „allgemeines Lebensrisiko“ ist hierfür jedenfalls nicht ausreichend. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist der Gewinn von 300 € wahrscheinlich, da die Beklagte bereits für eine kostenlose Verkostung mit Materialwert von 100 € unterwegs war. Eine Konditormeisterin würde diese Aufwendungen nur bei hinreichender Gewinnwahrscheinlichkeit tätigen.

b) Hilfsweise: Ersatz für Aufwendungen bzgl. der Probetorten

Für den Fall, dass der entgangene Gewinn als nicht ersatzfähig eingestuft werden sollte, sind die vergeblichen Aufwendungen für die Probetorten als Schaden nach §§ 683 S.1, 670 BGB analog zu ersetzen.

Dem steht nicht entgegen, dass die Beklagte die Aufwendungen für die Torten bereits freiwillig vorher tätigte. Zwar werden Aufwendungen, die für den Geschädigten durch das Ereignis nutzlos geworden sind (sog. „frustrierte Aufwendungen“), regelmäßig nicht mehr als Schaden eingestuft (vgl. etwa BGH, NJW 1987, 831,

834). Dies beruht aber maßgeblich darauf, dass ansonsten eine doppelte Geltendmachung des Schadens erfolgen würde. Grds. ist nämlich nicht die vergebliche Aufwendung als Schaden zu qualifizieren, sondern der Ausblieb der durch diese Aufwendung erhoffte Kompensation. Würde sowohl die frustrierte Aufwendung als auch der entgangene Gewinn als Schaden ersetzt, wäre der Geschädigte besser gestellt als davor (so explizit BGH, ebd.). Dieser Einwand kann aber nur überzeugen, wenn der entgangene Gewinn als Schaden anerkannt wird. Würde also vorliegend der entgangene Auftrag der Klägerin mit einem Gewinn iHv 300 € als nicht ersatzfähig eingestuft, müssten zumindest die frustrierten Aufwendungen iHv 100 € als Schaden anerkannt werden.

Der Schaden in dieser Höhe beruht auch kausal auf der Ersten-Hilfe-Leistung, denn die Beklagte wusste dabei von Anfang an, dass sie dadurch den Termin mit dem Brautpaar verpassen würde.

c) Anspruch auf Schmerzensgeld

Die Beklagte hat weiterhin einen Anspruch auf Schmerzensgeld iHv 1000 € aus §§ 683 S. 1, 670 analog, 253 II BGB, denn die Folgen der erlittenen posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) sind ein immaterieller Schaden infolge des spezifischen Risikos der Erste-Hilfe-Leistung.

aa) Anwendbarkeit des § 253 II BGB

Schäden sind im Rahmen der berechtigten GoA grds. ersatzfähig (s.o.), dies umfasst auch immaterielle Schäden.

Weil durch die Neuregelung des Schmerzensgeldes in § 253 BGB bestimmte immaterielle Schäden den materiellen gleichgestellt wurden, muss auch im Rahmen der GoA eine Gleichbehandlung erfolgen (so auch explizit *Brand*, in: *Schwab/Witt* (Hrsg.), *Examenswissen zum neuen Schuldrecht*, S. 411). Der Anwendung von § 253 II BGB steht auch die vor allem ältere Rechtsprechung nicht entgegen, wonach ein Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden überwiegend abgelehnt wurde (so bspw. BGH, NJW 1969, 1665, 1666). Gestützt wurde dies darauf, dass für Aufopferungen kein Schmerzensgeld geschuldet war, und dies somit erst recht für die GoA gelte. Außerdem setzt sich das Schmerzensgeld aus einer „Ausgleichsfunktion“ und einer „Genugtuungsfunktion“ zusammen, für letztere biete die GoA keine Stütze (so ausdrücklich BGH, ebd.).

Mit der Neuregelung des Schmerzensgeldes in § 253 BGB kann diese Begründung jedoch keinen Bestand mehr haben (so auch OLG Köln, Beschluss v. 04.09.2017 -

5 U 40/17, openJur 2019, 17545; vgl. Soergel/*Beuthien*, Bürgerliches Gesetzbuch. Schuldrecht 8, 13. Aufl. 2011, § 673 Rn. 10).

(1) Systematisch ist das Schmerzensgeld nun nicht mehr im Deliktsrecht, sondern im allgemeinen Schadensrecht verankert. In allen Fällen, in denen ein Rechtsgut nach § 253 II BGB verletzt wurde, ist nun eine billige Entschädigung in Geld zu leisten, sofern der Schädiger durch einen haftungsbegründenden Tatbestand zum Schadensersatz verpflichtet ist. Eine Unterscheidung auf welchem Rechtsgrund die Haftung für die Verletzung beruht soll nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht mehr stattfinden (BT-Drs. 14/7752, S. 14).

(2) Auch der Einwand der Fehlenden Stütze im Rahmen der GoA für die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes kann nicht überzeugen. Seit der Einführung des § 253 BGB ist klar, dass Schmerzensgeld auch in Fällen gewährt werden soll, in dem ihm eine Genugtuungsfunktion systematische gerade nicht zukommt, wie etwa im Rahmen der Gefährdungshaftung. Zudem wird von der Rechtsprechung selbst immer mehr die Ausgleichsfunktion betont und nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers soll die Doppelfunktion der Ausweitung des Schmerzensgeldes gerade nicht entgegenstehen (BT-Drs. 14/7752, S. 14f.).

bb) Die Voraussetzungen im konkreten Fall

(1) Gesundheitsschädigung

Entgegen der Auffassung des Klägers stellt die PTBS eine Gesundheitsschädigung dar. Eine solche ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustands. Das ist hier der Fall, denn bei der Klägerin liegt eine ärztlich festgestellte PTBS vor. Wie der Kläger richtig feststellt, ist der Begriff gleich dem aus § 823 I BGB zu verstehen. Damit sind aber auch psychische Beeinträchtigungen erfasst, solange diese pathologisch fassbar sind (vgl. MüKoBGB/*Schäfer*, § 823 Rn. 244, 251). Warum diese nicht nachweisbar sein soll, ist nicht erkennbar. Vielmehr ergibt das ärztliche Gutachten, dass eine solche bei der Beklagten nach den Diagnosekriterien des DSM-5 für PTBS eindeutig vorliegt. Dass eine Gesundheitsverletzung auch nur rein psychisch vermittelt werden kann, ist in der Rechtsprechung bereits durch das Reichsgericht anerkannt und seitdem nicht aufgegeben worden (BGH, NJW 1971, 1883, 1884, mwN).

(2) Kausalität

Der Schaden beruht kausal auf dem Erste Hilfe Leisten, denn nur dadurch wurde die PTBS ausgelöst, wie das ärztliche Gutachten zeigt.

(3) Verwirklichung der spezifischen Gefahr

Zudem verwirklichte sich gerade das der Erste-Hilfe-Leistung anhaftende spezifische Risiko und nicht das allgemeine Lebensrisiko. Es sind die Schäden an der Gesundheit zu ersetzen, die dem Geschäftsführer aus der Gefahr für seine Gesundheit erwachsen, die er zur Hilfe eines Mitmenschen auf sich genommen hat (BGH, NJW 1961, 359, 360). Der Schaden muss aus einer Gefahr erwachsen, die mit der Art der Tätigkeit oder den Umständen, unter denen sie auszuführen ist, erkennbar und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verbunden ist, sog. „risikotypischen Begleitgefahr“ (Soergel/*Beuthien*, aaO, § 670 Rn. 21). Das ist hier der Fall. Gerade die Verletzungen des Klägers, denen die Beklagte nur aufgrund der Erste-Hilfe-Leistung ausgesetzt war, führten laut dem ärztlichen Gutachten zur PTBS. Diesen hat sich die Beklagte freiwillig ausgesetzt, um dem Kläger zu helfen. Dass es dabei für die „vorgeschädigte“ Beklagte zu einer PTBS kommen kann, ist objektiv erkennbar und auch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gegeben. Unerheblich ist, ob dies der Beklagten im Moment der Hilfeleistung bewusst war, denn ausreichend ist auch eine Gefahr, die sich erst im Nachhinein als solche herausgestellt hat (Soergel/*Beuthien*, ebd.)

(4) Keine Zurechnungsdurchbrechung

Eine Zurechnung des Schadens zur berechtigten GoA scheitert auch nicht daran, dass die Beklagte nur deshalb eine PTBS erlitt, weil sie bereits vorher einen Radunfall hatte. Denn die Zurechnung wird nicht durch eine zum Schaden neigende Konstitution des Geschädigten ausgeschlossen (Grüneberg/*Grüneberg*, aaO, vor § 249 Rn. 35). Nach der Wertung unserer Rechtsordnung schützt das Haftungs- und Schadensrecht auch kranke und sonst anfällige Menschen (*Looschelders*, Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2024, § 45 Rn. 20). Das gilt auch für psychische Gesundheitsbeeinträchtigungen die durch eine psychische Labilität wesentlich geprägt sind (Grüneberg/*Grüneberg*, aaO, vor § 249 Rn. 36). Eine Zurechnung besteht somit erst recht für die PTBS der Beklagten, die keine psychische Labilität aufweist, sondern „nur“ ein vorheriges belastendes Erlebnis. Erst bei einem ganz geringfügigen schädigenden Ereignis, das auch nicht die spezielle Schadensanlage des Verletzten treffen darf, scheitert die Zurechnung, wenn die psychische Reaktion in einem groben Missverhältnis zum Anlass steht und daher nicht mehr verständlich erscheint (BGH, NJW 2013, 2965, 2966f. Rn. 15 mwN). Die schwerwiegenden Verletzungen des Klägers durch seinen Unfall können bereits nicht als geringfügiges Ereignis eingestuft werden. Zudem trifft das Ereignis als Radunfall gerade die spezielle Schadensanlage der Beklagten.

(5) Keine Einschränkung durch Grundsätze der sog. „Schockschäden“

Entgegen der Auffassung des Klägers sind die Grundsätze der sog. „Schockschäden“ im Rahmen der GoA nicht heranzuziehen. Zwar richtet sich die Ersatzfähigkeit der Schäden im Rahmen der GoA nach den §§ 249 BGB ff., jedoch steht nach obigen Ausführungen die Ersatzfähigkeit des Schadens, inklusive haftungsausfüllender Kausalität und Zurechenbarkeit, durch die Grundsätze der „risikotypischen Begleitgefahr“ bereits fest. Anders als in § 823 I BGB ist somit eine Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht mehr notwendig.

IV. Hilfsweiser Anspruch der Beklagten aus § 823 II BGB iVm § 3 I StVO

Der Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds iHv mindestens 1000 € ergibt sich zudem aus §§ 823 II, 253 II BGB iVm § 3 I StVO.

1. Verstoß gegen ein Schutzgesetz

Durch die Geschwindigkeitsübertretung verstieß der Kläger gegen ein Schutzgesetz, zu dessen Schutzbereich es auch gehört vor Folgeschäden aus Erster Hilfe zu schützen.

§ 3 I StVO stellt ein Schutzgesetz dar. Schutzgesetze sind Rechtsnormen, die zumindest auch dem Schutz Einzelner vor Verletzungen bestimmter Rechtsgüter dienen sollen. Gegen diese Norm verstieß der Kläger wie oben dargetan. Auch die eingetretene PTBS der Beklagten ist noch vom Schutzzweck des § 3 I StVO umfasst.

Der Verstoß gegen ein Schutzgesetz führt nur dann zur Haftung, wenn er zu einem Schaden an einem Rechtsgut führt, das durch die Rechtsvorschrift geschützt werden soll. § 3 I StVO umfasst in erster Linie den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Personen- und Sachschäden durch einen Zusammenstoß (BGH, VersR 1972, 1072, 1073). Dies schließt einen Schutz vor weiteren, durch einen Unfall vermittelten Schäden jedoch nicht aus. Im Gegenteil unterfällt sogar der Schutz vor der Gefahr an der Unfallstelle durch einen Dritten angefahren zu werden dem Schutzzweck der Norm (BGH, ebd.) Dabei sind nicht nur die Personen geschützt, gegenüber denen der Verkehrsverstoß begangen wurde (BGH, ebd.). § 3 I StVO soll also nicht nur vor einer Schädigung durch einen geschwindigkeitsbedingten Zusammenstoß schützen, sondern Unfälle ganz allgemein vermeiden, da Unfallstellen für Rechtsgüter aller Verkehrsteilnehmer vielfältige Gefahrenquellen bergen. Wenn nun aber der durch einen Dritten verursachte Schaden eines am Erstunfall völlig

Unbeteiligten erfasst ist, dann fällt unter den Schutzzweck erst recht der durch den Erstunfall „vermittelte“ psychische Schaden einer Ersthelferin. Die Beklagte war im weitesten Sinne sogar am Unfall beteiligt, denn ihr wird vom Kläger vorgeworfen diesen ausgelöst zu haben. Zudem war sie jedoch zumindest näher am Unfallgeschehen als ein unbeteiligter Dritter, denn sie leistete Erste Hilfe, was erst als direkte Folge des Geschwindigkeitsverstoßes notwendig wurde.

2. Rechtswidrigkeit und Verschulden

Der Kläger handelte hierbei auch rechtswidrig, was durch den Verstoß gegen § 3 I StVO indiziert wird. Er müsste sich durch einen Rechtfertigungsgrund entlasten, was er jedoch nicht dargetan hat.

Da der Kläger objektiv gegen das Schutzgesetz verstoßen hat, müsste er Umstände dartun, warum kein Verschulden vorliegt (vgl. BGH, VersR 1967, 685, 686). Dies ist ihm nicht gelungen. Auf den Verletzungserfolg, also die PTBS, muss sich sein Verschulden ihm Rahmen des § 823 II BGB nicht erstrecken.

3. Rechtsfolge: Schadensersatz

Nach § 253 II BGB ist eine billige Entschädigung in Geld für den Schaden durch die PTBS zu leisten, der nicht Vermögensschaden ist. Ein Gesundheitsschaden in Form der PTBS liegt vor, dieser beruht auch äquivalent sowie adäquat kausal auf dem Verstoß gegen das Schutzgesetz und unterfällt dem Schutzzweck. Es ergeben sich keine Abweichungen zur GoA, sodass hierfür das dort Gesagte gilt.

Selbst wenn entgegen den Ausführungen zu B.I.1. die Betriebsgefahr des Kfz für mitursächlich am Unfall gehalten wird, liegt ein Mitverschulden der Beklagten gem. § 254 BGB nicht vor. Die Betriebsgefahr tritt hier vollständig hinter das Verschulden des Klägers zurück, s.o. unter B.I.1 lit.a.

V. Anspruch der Beklagten aus § 823 I BGB

Der Anspruch auf Schmerzensgeld ergibt sich darüber hinaus aus § 823 I BGB.

1. Haftungsbegründender Tatbestand

a) Rechtsgutsverletzung

Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor, denn die Beklagte wurde durch das Erleiden einer PTBS an ihrer Gesundheit verletzt, wie bereits ausgeführt.

b) Kausale Verletzungshandlung

Im Fahrradfahren mit unangepasster Geschwindigkeit des Klägers liegt eine menschliche Handlung. Diese führte auch äquivalent und adäquat kausal zur Gesundheitsverletzung der Beklagten.

Das zu schnelle Fahren des Klägers kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Unfall, damit die Erste Hilfe der Beklagten und damit ihre PTBS, entfiele („conditio-sine-qua-non“). Zwar kann laut polizeilichen Unfallbericht nicht ausgeschlossen werden, dass der Unfall auch bei niedrigerer Geschwindigkeit des Klägers geschah. Dies steht jedoch der Kausalität nicht entgegen. Die Anforderungen an den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität dürfen nämlich nicht überzogen werden. Es ist keine „mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ erforderlich, sondern es genügt „ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der verbleibenden Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“ (BGH, NJW 2011, 375, 376 Rn. 21). Das ist hier gegeben. Wenn der polizeiliche Unfallbericht besagt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich der Unfall auch bei deutlich geringerer Geschwindigkeit des Radfahrers ereignet hätte, dann kommt damit lediglich zum Ausdruck, dass die Kausalität nicht „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ vorliegt. Wenn die Geschwindigkeit – wie in § 3 I 4 StVO vorgesehen – derart reduziert wird, dass auch für die Dauer einer vorübergehenden Blendung nur der Bereich des Radweges befahren wird, der vorher auch einsehbar ist, dann ist bei dieser Geschwindigkeit aber ein Unfall zumindest nach einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit ausgeschlossen (vgl. zu § 3 I StVO oben unter B.I.1.lit.b). Die Sichtverhältnisse zum Unfallzeitpunkt sind derart gewöhnlich, dass andernfalls Radfahrer regelmäßig stürzen müssten, ohne einen Einfluss darauf haben zu können.

c) Keine Durchbrechung der Zurechnung

Der Schaden in Form der psychisch vermittelten Gesundheitsverletzungen (sog. „Schockschaden“) fällt auch unter den Schutzzweck der Norm, denn auch hier realisierte sich nicht das allgemeine Lebensrisiko der Beklagten.

aa) Ausschlaggebend ist, ob sich die Gefahr realisiert hat, zu deren Abwehr die Norm erlassen wurde, oder das allgemeine Lebensrisiko (BGH, NJW 2023, 983, 985 Rn. 24). Daher wurde der Zurechnungszusammenhang insbesondere verneint bei neurotischem Streben nach Versorgung, geringfügigen Schädigenden Ereignissen oder Reaktionen auf Sachschäden (Grüneberg/Grüneberg, vor § 249 Rn. 40). Dies liegt hier jedoch nicht vor. Zwar kann grundsätzlich jede Person Zeuge eines schweren Unfalls werden; dies gehört zum allgemeinen Lebensrisiko (vgl. BGH,

NJW 2007, 2764, 2766). Daher nimmt die Rechtsprechung den Zurechnungszusammenhang nur an, wenn – im Falle psychischer Schädigung durch Nachrichtübermittlung – der Unfall nahe Angehörige betrifft oder der Geschädigte selbst am Unfall beteiligt war (vgl. BGH, NJW 2015, 1451, 1451 f. Rn. 7, 10).

Die Beklagte war jedoch zum einen im weiteren Sinne am Unfall beteiligt, denn der Kläger wirft ihr vor diesen ausgelöst zu haben. Zum anderen gehen diese Einschränkungen aber im vorliegenden Fall fehl.

Sie dienen dem berechtigten Ziel den anspruchsberechtigten Personenkreis nicht uferlos auszuweiten (*Thora*, Anm. zu BGH NJW 2015, 1451, 1453). Dass hierfür ausgerechnet der Verwandtschaftsgrad maßgeblich sein soll, überzeugt nicht. Die notwendige Eingrenzung darf nicht zu einem „Radikalschnitt“ führen (Soergel/*Ekenaga/Kuntz*, vor § 249 Rn. 157). Da es darum geht, ob dem Schädiger Folgen eines Unfalls zuzurechnen sind, ist es sachgerecht darauf abzustellen, wie intensiv der Geschädigte das Unfallgeschehen und seine Folgen miterlebt hat (vgl. MüKoBGB/*Oetker*, § 249 Rn 153). Die Beklagte war nicht nur Zeugin des Unfalls, sondern auch aktive Ersthelferin. Ihr Erleben war gekennzeichnet durch direkten körperlichen Kontakt mit dem schwer verletzten Kläger, der unter einer schweren Kopfverletzung mit Blutverlust, gebrochenen Handgelenken und potenziell lebensbedrohlichen inneren Verletzungen litt. Diese intensive emotionale und physische Einbindung in das Unfallgeschehen ist mit dem bloßen Erhalt einer Nachricht über einen schweren Unfall nicht gleichzusetzen (vgl. BGH, NJW 2015, 1451, 1452 Rn. 11).

bb) Zwar beruhte die Erste-Hilfe-Leistung auf einem freien Entschluss der Beklagten, es ist jedoch anerkannt, dass der Schädiger auch für die Schäden der Personen einzustehen hat, die sich um seine Rettung bemühen (MüKoBGB/*Oetker*, § 249 Rn. 162 mwN). Voraussetzung dafür ist, dass der Geschädigte sich durch vorwerfbares Tun des Schädigers zur Rettungshandlung „herausgefordert“ fühlen durfte (BGH, NJW 2007, 2764, 2766). Dabei muss der Willensentschluss des Retters auf zumindest im Ansatz billigenswerten Motiven beruhen (BGH, ebd.).

(1) So liegt der Fall hier. Die Beklagte begab sich zur Unfallstelle und setzte sich somit dem Anblick der schweren Verletzungen aus, um Erste Hilfe zu leisten, wozu sie auch nach § 323c StGB verpflichtet war. Wenn aber Schäden des Retters zu ersetzen sind, dann ist nicht einzusehen, warum zwischen physischen und psychischen Schäden unterschieden werden sollte, denn bei § 823 I BGB ist eine

konsequente Gleichstellung beider Schadensarten geboten (vgl. BGH, NJW 2023, 983, 984 Rn. 15).

(2) Der Kläger handelte diesbezüglich auch vorwerfbar. Er verstieß zumindest fahrlässig gegen § 3 I 4 StVO. Diese Vorschrift ist gerade dafür erlassen worden, um Unfälle durch überhöhte Geschwindigkeit zu vermeiden. Dass es bei Unfällen zu teils auch schweren Verletzungen kommen kann und dabei jemand Erste Hilfe leisten wird, ist vorhersehbar.

cc) Auch steht der Zuordnung zum allgemeinen Lebensrisiko entgegen, dass nicht jeder Unfall zu einer PTBS der Beklagten geführt hätte. Wie sich aus dem ärztlichen Gutachten ergibt, war es aufgrund ihrer Vorgeschichte speziell der Unfall eines Radfahrers, der die PTBS ausgelöst hat. Je spezifischer aber ein Ereignis sein muss, um die psychischen Folgen auszulösen, desto weniger kann es dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden (vgl. BGH, NJW 1993, 1523, 1523). Dem steht auch nicht entgegen, dass auch andere ähnliche Auslöser für die psychische Folge denkbar wären (BGH, NJW 1993, 1523, 1524).

d) Rechtswidrigkeit

Die Rechtsgutsverletzung war auch rechtswidrig. Es liegt eine Pflichtverletzung des Klägers vor, denn wie oben dargelegt war er gem. § 3 I 4 StVO verpflichtet nur so schnell zu fahren, dass er auch bei einer auftretenden Blendung unfallfrei fahren kann.

e) Verschulden

Dem Kläger ist sein schädigendes Verhalten auch vorwerfbar. Er hat die Rechtsgutsverletzung objektiv pflichtwidrig und subjektiv vorwerfbar herbeigeführt.

aa) Objektive Pflichtwidrigkeit

Der Kläger fuhr mit unangepasster Geschwindigkeit. Er verstieß dadurch gegen § 3 I 4 StVO, wodurch bereits ein Verstoß gegen die objektiv erforderliche Sorgfalt gegeben ist, weil die Verletzung der entsprechenden Rechtsnorm grds. den Fahrlässigkeitsvorwurf begründet (Geiger, in: Münchner Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, § 823 Rn. 145). Dies gilt insbesondere beim Auffahren auf ein Hindernis auf der Fahrbahn, auch wenn es ungewöhnlich oder schwer erkennbar gewesen sein sollte (Greger, aaO, § 14 Rz. 23). Erst recht gilt dies somit für ein Auffahren auf den Bordstein eines Feldweges, also einem Hindernis *neben* der Fahrbahn. Ausreichend ist auch, dass allgemein mit der Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung zu rechnen war, ohne dass das Geschehen in allen Einzelheiten vorhersehbar war (BGH, NJW 1992, 1381, 1382). Vorliegend ist es objektiv vorhersehbar, dass eine

iSd § 3 I StVO unangepasste Geschwindigkeit zu einem Unfall führen kann, bei dem jemand Erste Hilfe leisten muss und infolgedessen einen psychischen Schaden davonträgt. Zur Beurteilung sind die Verkehrsvorschriften hinzuzuziehen, denn allein durch ihr Vorhandensein wird die Möglichkeit eines Unfalles bei ihrer Übertretung nahegelegt (OLG Karlsruhe, NZV 1990, 199, 200). § 3 I 4 StVO soll gerade gewährleisten, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann, so dass es zu keinem Unfall mit einem nicht erkannten Hindernis kommt. Sollte dem Kläger nicht bekannt gewesen sein, dass in die Geschwindigkeit auch eine mögliche Blendwirkung einzubeziehen ist, kann ihn dies nicht entlasten, da auch fehlende Regelkenntnis vorwerfbar ist (Geiger, aaO, § 823 Rn. 145).

bb) Subjektive Vorwerfbarkeit

Der Kläger handelt subjektiv vorwerfbar, da er zumindest fahrlässig handelte.

Der Schädiger hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 BGB). Der Kläger wandte jedenfalls nicht diejenige Sorgfalt an, die geboten war. Zum Schutz des Verkehrs gilt im Deliktsrecht ein objektivierter Fahrlässigkeitsmaßstab, sodass auf einen durchschnittlichen Angehörigen des entsprechenden Verkehrskreises abzustellen ist (BGH, NJW 1994, 2232, 2233). Ein durchschnittlicher Rennradfahrer hätte seine Geschwindigkeit reduziert und nicht gegen § 3 I 4 StVO verstoßen. In Anbetracht dessen kann dahinstehen, ob dem Kläger nicht ein billiges Inkaufnehmen vorzuwerfen ist, da er sich seiner hohen Geschwindigkeit offensichtlich bewusst war. Dass der Kläger nicht hatte erkennen können, dass seine Geschwindigkeit zu einem Unfall einschließlich der Folgen führen kann, ist nicht ersichtlich. Vielmehr muss derjenige, der Geschwindigkeitsbeschränkungen missachtet mit einem Unfall und dessen Folgen rechnen (vgl. OLG Karlsruhe, NZV 1990, 199, 200).

2. Haftungsausfüllender Tatbestand

Da eine Gesundheitsverletzung vorliegt, ist eine billige Entschädigung in Geld nach § 253 II BGB zu zahlen. Insofern wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.



RA Jacob Grimm